



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtags  
Herr Abgeordneter Thomas Domres  
Fraktion DIE LINKE  
Alter Markt 1  
14467 Potsdam

nachrichtlich:  
Landtagsverwaltung  
Staatskanzlei, Ref. 21

Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt  
und Klimaschutz  
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000  
Fax: 0331 866 7003

Potsdam, 21. Juni 2023

**88. Sitzung des Landtags am 21. Mai 2023**  
**Ihre Mündliche Anfrage Nr. 1710**

### **Zulassung von Grundwasserentnahmen: Beteiligungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

nach meiner Kenntnis wurden aktuell keine Zulassungen für Entnahmen zum Zwecke der Wasserversorgung für Tesla bzw. andere Unternehmen erteilt. Beantragt bzw. angezeigt wurden lediglich Maßnahmen zur Erkundung von Grundwasservorkommen.

Die Frage nach den Beteiligungserfordernissen kann auf der Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Regelungen beantwortet werden.

Grundwasserentnahmen sind zulassungspflichtige Gewässerbenutzungen. Die Zulassung kann in Form der Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder der Bewilligung erteilt werden. Die anzuwendenden wasserrechtlichen Verfahrensregelungen für die Bewilligung und Erlaubnis ergeben sich aus § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis finden die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. So kann die Behörde gemäß § 13 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes diejenigen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, als Beteiligte hinzuziehen.

Erforderlich ist, dass das berührte Interesse in einer Rechtsnorm geschützt wird oder Ausdruck einer rechtlich geschützten Position ist.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vermittelt nach der gängigen Rechtsprechung Drittschutz, wenn eine Betroffenheit in qualifizierter Form gegeben ist. Dies ist u. a. anzunehmen, wenn die zugelassene Gewässerbenutzung des Dritten in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

Die Bewilligung und die gehobene Erlaubnis ist im förmlichen Verwaltungsverfahren zu erteilen. Für das förmliche Verwaltungsverfahren ist ein öffentliches Beteiligungsverfahren in §§ 66 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehen.

Unabhängig von den allgemeinen verwaltungsrechtlichen und wasserrechtlichen Verfahrensregelungen sind die Vorgaben zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden. Ich verweise diesbezüglich insbesondere auf die §§ 18 ff des UVPG zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Grundwasserentnahmen bedürfen ab einer jährlichen Entnahmemenge von 5000 m<sup>3</sup> der Vorprüfung und ab 10 Mio. m<sup>3</sup> der obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes haben anerkannte Naturschutzverbände ein Recht zur Mitwirkung zum Beispiel bei Entscheidungen über Ausnahmen nach der FFH-Richtlinie.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für alle wasserrechtlichen Zulassungsverfahren zu Grundwasserbenutzungen Beteiligungsmöglichkeiten für den öffentlichen Wasserversorger, für die betroffenen Träger öffentlicher Belange und – mit Ausnahme der nicht UVP-pflichtigen Erlaubnisverfahren – auch für die breite Öffentlichkeit bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Vogel